

SATZUNG
über die Benutzung
der Turnhalle sowie des Gymnastikraumes der Gemeinde Ihrlerstein
Vom 03.03.2010

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG
§ 1
Geltungsbereich

Die Turnhalle sowie der Gymnastikraum an der Volksschule Ihrlerstein (im folgenden „Turnhalle“ genannt) dienen vorrangig dem Sportunterricht der Volksschule Ihrlerstein. Darüber hinaus wird die Turnhalle als öffentliche Einrichtung für Sportveranstaltungen (Lehr-, Übungsbetrieb und Wettkampf) den gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Ihrlerstein und anderen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt.

§ 2
Zuständigkeit

1. Die Turnhalle wird von der Gemeinde Ihrlerstein verwaltet und vergeben.
2. Bei der Benutzung der Halle durch die Vereine tragen die Übungsleiter, bei der Benutzung durch die Schulen die Sportlehrer, bei sonstigen Nutzern eine benannte volljährige Person die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.
Der Hausmeister der Schule ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Grobe Verstöße gegen diese Benutzungssatzung sind vom Hausmeister sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
4. Einzelpersonen oder Gruppen kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Zutritt zur Halle zeitweilig oder dauernd untersagt werden. Auch kann diesbezüglich die Räumung der jeweiligen Halle bzw. Räume gefordert werden.

§ 3
Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigte Nutzer der Sportflächen in der Halle gelten:

1. die Volksschule Ihrlerstein
2. der Sportverein Ihrlerstein mit seinen Abteilungen
3. sonstige eingetragene gemeinnützige Ihrlersteiner Vereine und sonstige gemeinnützige sporttreibende Organisationen in Ihrlerstein sowie
4. sonstige sporttreibende Vereine und Organisationen, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter Ziffer 1. bis 3. genannten Nutzer möglich ist.

§ 4 Vergaberichtlinien

1. Bei der Hallen- bzw. Raumvergabe werden Belegungszeiteinheiten mit je 45 Minuten zugrunde gelegt.
2. Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch die Gemeinde in Form eines verbindlichen Hallenbelegungs- bzw. Raumbellegungsplans erteilt.
3. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen ohne Kenntnis der Gemeinde nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugewiesenen Belegungszeiten sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung beschließen.
Bei Wegfall des Bedarfs an zugewiesenen Hallenstunden ist der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe anderen Nutzern zugeteilt werden.
5. Die Vereine sind durch den Hausmeister in diese Satzung einzuweisen.

§ 5 Überlassung der Sporthalle zum Übungsbetrieb der Sportvereine und zum Schulsport

1. Die Schule benutzt die Halle im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr einen Belegungsplan auf. Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Halle auswirken, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
2. Für den Übungsbetrieb der Sportvereine werden von der Gemeinde Belegungspläne aufgestellt, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Halle verbindlich festlegen.

§ 6 Sportliche Veranstaltungen

1. Die Sporthalle darf für sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere usw.) nur mit Einverständnis der Gemeinde benutzt werden. Dies ist vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung anzuzeigen.
2. Bei Veranstaltungen, die gem. § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) genehmigt werden müssen, ist der Benutzer als Veranstalter für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer hat als Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten für die Überwachung der Sportstätte, insbesondere der Ein- und Ausgänge, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit diese nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen.

3. Die Gemeinde kann vom Veranstalter je nach Umfang der Nutzung eine Kautionsleistung bis zu 1.000 € je Veranstaltung verlangen.
4. Das Anbringen von Werbung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 7 Benutzung der Sporthalle und des Gymnastikraumes - Verhaltensregeln -

1. Sämtliche Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Beim Benutzen der Räume und Einrichtungen muss eine aufsichtsführende volljährige Person dauernd anwesend sein. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungssatzung streng eingehalten wird.
3. Der Zugang zu dem der Sportausübung dienenden Teil der Halle darf nur über den Turnschuhgang und die Umkleieräume erfolgen. In den Umkleieräumen sind die bisher getragenen Schuhe gegen gut gereinigte, nicht abfärbende Turn- und Sportschuhe ohne Stollen und Spikes auszuwechseln.
4. In allen Bereichen der Sporthalle herrscht absolutes Rauchverbot, ebenso ist das Benutzen von Rollschuhen und Inline-Skates nicht gestattet.
5. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von den Hausmeistern oder mit deren ausdrücklichem Einverständnis von den Sportlehrern und Übungsleitern bedient werden.
6. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebes und die Räumung der Halle bzw. den Dusch- und Umkleieräumen zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht sowie sämtliche Wasserhähne geschlossen sind.
7. Das Abstellen von Fahrrädern im Vorraum ist nicht gestattet.
8. Unbefugten Personen ist der Einlass in die Halle nicht zu gestatten. Die Eingangstüre ist während den Belegungszeiten geschlossen zu halten. Die Eingangstüren dürfen nicht durch Keile o.ä. blockiert werden.

§ 8 Nutzung von Turn- und Sportgeräten

1. Turn- und Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit, die pflegliche und schonende Benutzung der Geräte und des Fußbodens sowie die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen und im Turnhallenbuch schriftlich festzuhalten. Ferner sind Geräte mit einem gefährlichen Mangel zu kennzeichnen.
2. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte oder Matten müssen getragen oder gefahren werden.
3. Nach jeder Benutzung, auch durch die Schulen, müssen die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß, vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.
4. Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.

§ 9 Ferienregelung

Während der allgemeinen Schulferien wird die Heizung der Schule und somit auch in der Sporthalle abgesenkt.

§ 10 Verlust von Gegenständen (Fundsachen)

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Zuschauer.

§ 11 Beschädigung, Haftung

1. Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Räume und Einrichtungen zum Gebrauch in dem Zustand, in welchem sie angetroffen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen darüber hinaus sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.
2. Die sportliche Betätigung in der Turnhalle der Volksschule Ihrlerstein geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.
3. Im Übrigen haftet die Gemeinde Ihrlerstein für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Ihrlerstein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.
4. Die Überlassung der Turnhalle der Volksschule Ihrlerstein zu sportlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.
5. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.

§ 12 Turnhallenbuch

Zum Nachweis über die Benutzung des Turnhallenbereiches ist ein Hallenbuch zu führen und nach jeder Trainingseinheit von den Übungsleitern/Vertretern auszufüllen und zu unterschreiben. Dies betrifft auch die Nutzung der Räume der Musikschule. Das Turnhallenbuch ist täglich durch den Hausmeister zu kontrollieren

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Ihrlersheim, 03.03.2010

Josef Häckl
Erster Bürgermeister

